



Potsdam, 17. Juli 2015

Erlass zur Verwertung von Linz-Donawitz-Schlacke (LD-Schlacke) in technischen Bauwerken in der Z1- und Z2-Einbauklasse im Land Brandenburg

Mineralische Abfälle werden in unterschiedlichen Einsatzbereichen wie z.B. im Straßenbau aber auch in sonstigen technischen Bauwerken (z. B. in Lärmschutzwällen) stofflich verwertet.

Zu den für die Verwertung zugelassenen mineralischen Abfällen gehören grundsätzlich auch LD-Schlacken, die den Stahlwerksschlacken (SWS) zugeordnet werden.

Für die Verwertung von LD-Schlacken im Geltungsbereich der „Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 - BTR RC-StB 14“ gelten grundsätzlich die Anforderungen aus dem Runderlass des MIL, Abteilung 4, Nr. 1/2015 vom 20. Januar 2015 zur „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14)“, ABI S. 94.

Außerhalb des Geltungsbereichs der BTR RC-StB 14 sind die Anforderungen aus dem „Erlass des MLUV Nr. 5/1/06 zur Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle“ vom 01.02.2007, einzuhalten.

In Ergänzung zu diesen Regelungen werden für den Einsatz von LD-Schlacke in technischen Bauwerken zur Verwertung in der Z1- bzw. Z2-Einbauklasse folgende Festlegungen getroffen:

<u>Dienstgebäude</u>		<u>Telefon</u>	<u>Fax</u>	<u>Tram-Haltestelle</u>	<u>Linien</u>
Heinrich-Mann-Allee 103	14473 Potsdam	Zentrale	(0331) 866-70 70/71	Kunersdorfer Straße	91-93, 96, 98, 99
Albert-Einstein-Straße 42-46	14473 Potsdam	Vermittlung über	(0331) 866-7240	Hauptbahnhof	91-93, 96, 98, 99
Lindenstraße 34a	14467 Potsdam	Zentrale	(0331) 866 8803	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99
Henning-von-Tresckow-Str. 2-8	14467 Potsdam	Zentrale	(0331) 866 8999	Alter Markt /Landtag	91-93, 96, 98, 99 Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614, 631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

1. Für den Einsatz von LD-Schlacke im Geltungsbereich der der BTR RC StB 14 gelten abweichend von der dortigen Regelung für SWS im Anhang A3 die Zuordnungswerte der Z1- und Z2-Einbauklassen der Technischen Regel „Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung“ von 1999 für LD-Schlacken.
2. Zusätzlich sind innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereiches der BTR RC-StB 14 folgende Vorgaben für LD-Schlacke einzuhalten:
 - a) Neben den sonst für die jeweilige Einbauklasse maßgeblichen Zuordnungswerten darf der Chrom(VI)-Gehalt den Wert von 180 mg/kg im Feststoff nicht überschreiten.
 - b) Ist in der jeweiligen Einbauklasse auch der Chrom(gesamt)-Gehalt im Feststoff zu bestimmen, so gilt dieser als eingehalten, wenn der vorgenannte Chrom(VI)-Gehalt nicht überschritten wird.
 - c) Die elektrische Leitfähigkeit im Eluat ist nach Vorbehandlung mit CO₂-Begasung (Methode siehe Bericht über die Erarbeitung eines Prüfverfahrens zu CO₂-Begasung von Eluaten mineralischer Reststoffe (RC-Material) des Landesumweltamtes Brandenburg vom 1.8.2002) zu bestimmen.
 - d) Die Einhaltung der Zuordnungswerte ist auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
 - e) Der Einbau von LD-Schlacke ist ab einer Mindesteinbaumenge von 700 m³ zulässig.
 - f) Der Einbau der LD-Schlacke ist im Rahmen der Registerpflicht gem. §§ 49 KrWG i.V.m. 24 ff NachwV zu dokumentieren. Die Register sind bis zum Rückbau des Bauwerkes aufzubewahren.
3. Eine Verwertung von LD-Schlacke für den Waldwegebau oder landwirtschaftlichen Wegebau ist nicht zulässig.

Die vorstehenden Festlegungen gelten nicht für Verwertungsmaßnahmen im Bergbau (gemeinsamer Erlass des MLUV und des MW zur Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle im Bergbau vom 22. September 2008, ABl. S. 2266) und auf Altablagerungen (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung vom 17. September 2001, ABl. S. 674).